



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47192

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6,5 J x 15 H2

Typ: LA655

Inhaber der ABE
und Hersteller: Alutec Leichtmetallfelgen GmbH
DE-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47192

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47192

Die ABE Nr. 47192 erstreckt sich auf die Sonderräder 6,5 J x 15 H2, Typ LA655, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	LA655 A2	Z06 Ø63.3 – Ø54.1	54,1	615	1960	100/4	35
2	LA655 A2	Z05 Ø63.3 – Ø56.1	56,1	615	1960	100/4	35
3	LA655 A2	Z04 Ø63.3 – Ø56.6	56,6	615	1960	100/4	35
4	LA655 A2	Z03 Ø63.3 – Ø57.1	57,1	615	1960	100/4	35
5	LA655 A2	Z02 Ø63.3 – Ø59.2	59,1	615	1960	100/4	35
6	LA655 A2	Z01 Ø63.3 – Ø60.2	60,1	615	1960	100/4	35
7	LA655 P2	ohne Ring	65,1	610	1990	108/4	25
8	LA655 B3	Z06 Ø63.3 – Ø54.1	54,1	610	1960	100/5	38
9	LA655 B3	Z05 Ø63.3 – Ø56.1	56,1	610	1960	100/5	38
10	LA655 B3	Z03 Ø63.3 – Ø57.1	57,1	610	1960	100/5	38
11	LA655 B5	Z13 Ø70 – Ø60.1	60,1	710	2015	108/5	45
12	LA655 B5	Z34 Ø70 – Ø63.3	63,3	710	2015	108/5	45
13	LA655 B5	Z17 Ø70 – Ø65.1	65,1	710	2015	108/5	45
14	LA655 O1	ohne Ring	65,1	710	2015	110/5	38
15	LA655 U2	ohne Ring	57,1	710	2015	112/5	45
16	LA655 B8	Z13 Ø70 – Ø60.1	60,1	710	2015	114,3/5	45
17	LA655 B8	Z12 Ø70 – Ø64.2	64,1	710	2015	114,3/5	45
18	LA655 B8	Z10 Ø70 – Ø67.1	67,1	710	2015	114,3/5	45

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55020908 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47192

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 27.02.2008 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 27.03.2008
Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55020908